



Lausanne, 3. November 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. Oktober 2011 (2C_303/2010)

Flugunfall von Überlingen: Staatshaftungsverfahren der Bashkirian Airlines

Nach dem Flugunfall von Überlingen im Jahr 2002 leitete die inzwischen in Russland in Konkurs gefallene Bashkirian Airlines ein Staatshaftungsverfahren gegen die schweizerische Flugsicherungsgesellschaft Skyguide ein. Skyguide und das Bundesverwaltungsgericht wiesen das Begehren ab. Das Bundesgericht hat nun die von der Bashkirian Airlines dagegen erhobene Beschwerde aus prozessualen Gründen abgewiesen. Skyguide wird angehalten, das Verfahren unverzüglich mit der richtigen Partei fortzuführen.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 2002 stiessen in der Nähe von Überlingen/Deutschland ein Passagierflugzeug des Typs Tupolev TU-154M und eine Frachtmaschine von DHL zusammen. Sämtliche 71 Personen an Bord der beiden Flugzeuge verloren ihr Leben. Beide Luftfahrzeuge wurden zerstört. Zum Zeitpunkt des Zusammenstosses hatten sich die Flugzeuge im deutschen Luftraum, aber unter Kontrolle der schweizerischen Flugsicherungsgesellschaft Skyguide befunden.

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) verlangte die Bashkirian Airlines bei Skyguide und anschliessend vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolglos Schadenersatz wegen des Verlustes ihres Passagierflugzeugs. Der Bashkirian Airlines (staatliches Einheitsunternehmen "Aviakompanija 'Baškirskie Avialinii'") war das Recht zur Bewirtschaftung der Tupolev zugestanden; Eigentümerin war die russische Republik Baschkortostan gewesen. Während des laufenden Verfahrens wurde die Bashkirian Airlines zunächst als

staatliches Einheitsunternehmen in das Eigentum der Russischen Föderation überführt und schliesslich im Rahmen einer Privatisierung in eine offene Aktiengesellschaft russischen Rechts umgewandelt. Im Februar 2007 wurde über diese Gesellschaft der Konkurs eröffnet.

Mit Urteil vom 24. Oktober 2011 hat das Bundesgericht die Beschwerde der Bashkirian Airlines im Staatshaftungsverfahren gegen Skyguide abgewiesen. Streitgegenstand vor Bundesgericht bildete nicht das Schadenersatzbegehren an sich, über welches formell noch nicht entschieden worden ist. Zu beurteilen waren allein prozessuale Aspekte, welche mit der Rechtsform der Bashkirian Airlines, deren Privatisierung und späteren Konkurs während hängigem Verfahren in Zusammenhang standen. Das Bundesgericht bestätigte, dass es der Fluggesellschaft nach Eröffnung des Konkurses in Russland im schweizerischen Staatshaftungsverfahren an der erforderlichen Prozessführungsbefugnis fehlt. Das Geltendmachen von Staatshaftungsansprüchen durch eine im Ausland in Konkurs gefallene Gesellschaft bedarf der vorgängigen Anerkennung des ausländischen Konkurses in der Schweiz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG). Die Bashkirian Airlines bzw. deren Konkursverwalter hatte es unterlassen, beim dafür zuständigen Gericht in der Schweiz rechtzeitig um diese Anerkennung zu ersuchen, weswegen auf ihr Staatshaftungsgesuch zu Recht nicht eingetreten worden war.

Im Weiteren hat das Bundesgericht festgehalten, dass das Staatshaftungsverfahren mit dem vorliegenden Entscheid lediglich in Bezug auf die offene Aktiengesellschaft Bashkirian Airlines erledigt ist. Gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil hätte hingegen geprüft werden müssen, ob nicht richtigerweise die Russische Föderation als an der Forderung Berechtigter ins Verfahren hätte einbezogen werden müssen. Skyguide wird daher vom Bundesgericht angehalten, das Verfahren unverzüglich mit der richtigen Partei fortzuführen und das Schadenersatzbegehren materiell zu beurteilen.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 3. November 2011 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C_303/2010 ins Suchfeld ein.